



Reglement der Rekurskommission 1. Liga

Ausgabe: 1. Januar 2010

ARTIKEL	INHALTSVERZEICHNIS
----------------	---------------------------

1	Zuständigkeit
2	Zusammensetzung
3	Ausstand - Ablehnung
4	Kompetenz
5	Berichten
6	Aktivlegitimation
7	Vertretung
8	Rekursfrist
9	Kostensicherung
10	Aufschiebende Wirkung
11	Fristenlauf
12	Inhalt der Rekurschrift
13	Formmängel
14	Verfahren
15	Kostenteilung
16	Schriftliches Urteil
17	Schlussbestimmungen
18	Textdifferenzen

- Art. 1** Gestützt auf die Statuten des SFV, Art. 63 Ziff. 2 und Statuten der 1. Liga, Art. 32 entscheidet die Rekurskommission der 1. Liga (nachstehend RK genannt) endgültig bei Streitigkeiten sportlicher Natur, die sich aus der Anwendung des Wettspielreglementes (WR) und anderer den Spielbetrieb behandelnder Reglemente ergeben. *Zuständigkeit*
- Art. 2** ¹ Die RK besteht aus dem Präsidenten und 6 bis 8 weiteren Mitgliedern. Wettspielgruppen und Sprachgebiete sollten nach Möglichkeit entsprechend vertreten sein. In die RK sind in der Regel nur die Mitglieder von Vereinen der 1. Liga oder Ehrenmitglieder der 1. Liga wählbar. Diese werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sind beliebig oft wiederwählbar. Die RK konstituiert sich selbst. Der Präsident wird durch die Generalversammlung der 1. Liga bestimmt. Die RK bezeichnet aus ihrer Mitte zwei Vizepräsidenten. *Zusammensetzung*
- ² Für die Beurteilung der einzelnen Streitfälle setzt sich die Kommission aus dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern der RK zusammen. Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten ist berechtigt, die Kommission zu erweitern.
- ³ Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten bestimmt die Zusammensetzung der Kommission im Einzelfall unter Bekanntgabe an die Parteien.
- Art. 3** ¹ Ein Mitglied der RK tritt von Amtes wegen in Ausstand, wenn es, oder der Verein, dem es angehört, ein unmittelbares Interesse am Ausgang des Rechtsstreites hat. *Ausstand*
- ² Ein Mitglied der RK kann abgelehnt werden: *Ablehnung*
- a) wenn die Voraussetzung von Ziff. 1 gegeben sind
b) wenn es bezüglich einer Partei oder der Beurteilung der betreffenden Streitsache befangen erscheint
c) wenn es in der betreffenden Streitsache bereits als Zeuge oder Sachverständiger aufgetreten ist oder noch als solcher aufzutreten hat.
- ³ Ein Ablehnungsbegehren muss innert drei Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Zusammensetzung der RK oder sofort nach Kenntniserhalt des Ablehnungsgrundes schriftlich beim Präsidenten der RK oder einem der Vizepräsidenten geltend gemacht werden.
- ⁴ Ueber ein strittiges Ablehnungsbegehren entscheidet die RK unter Ausschuss des betreffenden Mitgliedes.
- Art. 4** ¹ Gegen Entscheide des Komitees der 1. Liga kann rekurriert werden: *Kompetenz*
- gegen Bussen bis und mit CHF 1'000.-- gegen Einzelpersonen
 - gegen Bussen bis und mit CHF 5'000.-- gegen Vereine
 - gegen Suspensionen bis und mit 12 Monaten
 - bei Forfaitentscheiden,
 - gegen Verweise
 - gegen Verhängung des Platzverbotes
- an die RK der 1. Liga gemäss Reglement dieser Kommission.

Rekurse gegen Beschlüsse, welche den vorerwähnten Strafrahmen überschreiten sind an das Verbandssportgericht gemäss Rechtspflegereglement des SFV zu richten.

² Gegen Rechtsverzögerung aller Instanzen kann an den Zentralvorstand des SFV Beschwerde geführt werden

³ Die RK kann den angefochtenen Entscheid aufheben, bestätigen oder zugunsten - nicht aber zu ungunsten - der rekurrierenden Partei abändern.

⁴ Gegen Verwarnungen durch den Schiedsrichter, Bussen und Suspensionen (Spielsperren) herrührend aus Verwarnungen kann nicht rekuriert werden. Protestentscheide des Komitees der 1. Liga sind endgültig.

*Keine
Rekurs-
möglichkeit*

Art. 5 Es ist den Parteien untersagt, an die Richter zu gelangen, um sich ihrer Gunst zu empfehlen. Die Richter sind verpflichtet, sich privater Einflussnahme zu entziehen.

Art. 6 Rekurse gegen Entscheide des Komitees können bei der RK eingereicht werden:

*Aktiv-
legitimation*

- von einem der 1. Liga angehörenden Verein
- von einem Mitglied, Spieler oder Funktionär eines der 1. Liga angehörenden Vereins, wenn der angefochtene Entscheid gegen die rekurrierende Partei lautet.

Ist ein Mitglied, Spieler oder Funktionär eines Vereins der 1. Liga betroffen, so kann sein Verein nicht allein, sondern nur solidarisch mit diesem Rekurs ergreifen. Für den Fall, dass beide rekurrieren, muss der Bestrafte den Rekurs mitunterzeichnen. Der Bestrafte und der Verein werden dann als Rekurspartien behandelt.

Reicht ein Verein Rekurs ein, so ist dieser von denjenigen Personen zu unterschreiben, die für den Verein laut den vom SFV genehmigten Statuten rechtsverbindlich zeichnen.

Art. 7 Mitglieder eines Vereinsvorstandes und Mitglieder des Komitees sind befugt, vor der RK ihren Verein oder ihre Behörde zu vertreten.

Art. 8 Ein Rekurs ist innert acht Tagen nach Zustellung des Entscheides des Komitees der 1. Liga beim Präsidenten der RK einzureichen. Der Rekurschrift muss der angefochtene Entscheid und der Zustellungsumschlag beiliegen.

Rekursfrist

Wenn der Entscheid der Vorinstanz die Wertung oder Nichtwertung eines Wettspiels betrifft, und wenn ein Rekurs gegen diesen Entscheid unmittelbar, entweder

- den Beginn oder die sportliche Abwicklung von Entscheidungs-, Auf- oder Abstiegs- sowie Qualifikationsspielen um Teilnahme am Schweizercup beeinträchtigen würde, oder
- die Absetzung ganzer Meisterschaftsrunden zur Folge hätte

gilt die Frist für die Einreichung eines Rekurses von drei Tagen.

- Art. 9** Innert der Rekursfrist ist ein Kostenvorschuss von Fr. 500.-- an das Komitee der 1. Liga einzubezahlen. *Kosten-sicherung*
- Art. 10** Die Einreichung eines Rekurses hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheids mit Ausnahme des automatischen Strafspieltages. *Aufschie-bende Wirkung*
- Art. 11** Die Rekurschrift muss enthalten: *Inhalt der Rekurschrift*
- die Anträge
 - eine Darstellung des Sachverhaltes mit Begründung der Anträge
 - die genauen Beweisanträge unter Nennung der Beweismittel.
 - die in den Händen der rekurrierenden Partei liegenden Beweismittel sind beizulegen.
- Art. 12** Entspricht eine Rekurschrift nicht den Vorschriften dieses Reglements oder wird der Kostenvorschuss nicht fristgerecht geleistet, so wird durch Verfügung des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten auf den Rekurs nicht eingetreten. Die Streitsache wird unter Kostenüberbindung an die rekurrierende Partei vom Präsidenten als erledigt abgeschrieben. *Form-mängel*
- Art. 13** Die bestellte Kommission entscheidet aufgrund der Akten und nach Vor-nahme eventueller Einvernahmen (sofern sich solche aufdrängen). Bei Abwesenheit der vorgeladenen Parteien kann rechtsgültig verhandelt werden. *Verfahren*
- Innert 20 Tagen nach Einreichung der Rekurschrift wird das Urteil gefällt und den Parteien mit einer kurzen Begründung eröffnet. Kann es nicht mündlich eröffnet werden, so ist den Parteien umgehend ein schriftliches Urteilsdispositiv zuzustellen. Urteile der Rekurskommission der 1. Liga erlangen am zweiten der Spedition folgenden Tag (offizieller Aufgabestempel!) Rechtskraft.
- Das schriftliche Urteil enthaltend:
- Ort und Datum der Ausstellung
 - die Namen der Richter und Parteien
 - die Anträge der Parteien
 - die Urteilsbegründung
 - das Dispositiv
 - den Kostenspruch
- soll innert 14 Tagen nach Urteilsspruch ausgefertigt und den Parteien zugestellt werden.
- Art. 14** Der Lauf einer Frist beginnt mit dem zweiten der Spedition folgenden Tag (off. Aufgabestempel). Ein Entscheid muss eingeschrieben zugestellt werden. *Fristenlauf*
- Eine Frist läuft am letzten Tag um 24h00 ab. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder im betreffenden Kanton gesetzlich anerkannten Feiertag, gilt der nächstfolgende Werktag als letzter Tag der Frist. Für den Nachweis der Einhaltung von Fristen ist der offizielle Poststempel des Aufgabesortes massgebend. Beweispflichtig für die Fristeneinhaltung ist der Absender.

Art. 15 Kosten des Rekursverfahrens und der Vorinstanz werden grundsätzlich den Parteien im Verhältnis des Unterliegens auferlegt. Hat eine Partei durch ihr Verhalten die Kosten unnötig vermehrt, so kann ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens ein Teil der Kosten überbunden werden.

*Kosten-
teilung*

Im Übrigen ist die RK in der Verteilung der Kosten frei.

Bei Rückzug eines Rekurses vor Urteilsspruch ist eine Gerichtsgebühr von Fr. 300.-- zu entrichten.

Wird wegen Formmangel nicht auf den Rekurs eingetreten, erfolgt die Rückerstattung des Kostenvorschusses unter Abzug einer angemessenen Gebühr und der entstandenen Kosten.

Art. 16 Das vom Präsidenten bzw. einem der amtierenden Vizepräsidenten der RK zu unterzeichnende schriftliche Urteil wird in je einem Exemplar den beteiligten Parteien und dem Zentralsekretariat des SFV zugestellt. Die Akten werden beim Präsidenten der Rekurskommission bzw. beim Sekretariat der 1. Liga archiviert.

*schriftliches
Urteil*

Art. 17 Bei Textdifferenzen ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

*Text-
differenzen*

Art. 18 Änderungen des Reglements der Rekurskommission wurden an der Generalversammlung der 1. Liga vom 24. Oktober 2009 in Baden beschlossen. Die frühere Fassung ist damit aufgehoben. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

*Inkraft-
setzung*

KOMITEE DER 1. LIGA/SFV

Der Präsident: Der Vizepräsident:

Kurt Zuppinger Werner Wassmer